



1822–2022

200 Jahre
Sole Bad Rappenau



Gemeinde
SIEGELSBACH
seit 1258

und der **Gemeinde Siegelsbach**

43

Bad Rappenau | Babstadt | Bonfeld | Fürfeld | Grombach | Heinsheim | Obergimpren | Treschklingen | Wollenberg | Zimmerhof

www.siegelsbach.de | www.badrappenau.de

27. Oktober 2022

Einladung zur Gemeinde- ratssitzung im Rathaus

Die nächste Sitzung des Gemeinderates Bad Rappenau findet am **Donnerstag, 27.10.2022 um 18.00 Uhr** im Ratssaal im Rathaus Bad Rappenau statt. Zuhörer sind eingeladen. Weitere Infos zur Sitzung unter „Amtliche Bekanntmachungen Bad Rappenau“.

Autorenlesung mit Peter Trunzer

Peter Trunzer liest am **Donnerstag, 27.10.2022 um 19.30 Uhr** im Wasserschloss Bad Rappenau aus seinem neuen Buch „Das Jahrhundert des Apothekers“. Karten kosten 8 Euro im Vorverkauf (Stadtbücherei Bad Rappenau, Bürgerbüro im Rathaus und Buchhandlung Passepartout) und 10 Euro an der Abendkasse.

„A Tribute to Simon and Garfunkel“ mit dem Duo Graceland

Am **Freitag, 28.10.2022 um 19.30 Uhr** im Kurhaus Bad Rappenau präsentiert das Duo Graceland eine Hommage an das US-amerikanische Duo Simon and Garfunkel. Karten kosten 30 Euro im VVK bei der Gäste-Info: gaesteinfo@badrappenau.de und 33 Euro an der Abendkasse.

Ende der Sommerzeit

In der Nacht von
**Samstag, 29.10. auf
Sonntag, 30.10.2022**
endet die Sommerzeit.

Die Uhren werden in
dieser Nacht um eine
Stunde zurück gestellt.



TAGESPFLEGE IM SCHLOSS

BAD RAPPENAU • HEINSHEIM

Eröffnung

Tag der offenen Tür

Fr. 28.10.2022 14:30 – 18:00 Uhr

14:30 Uhr Stehempfang und Grußworte von
Diakoniefarrer Daniel Fritsch
Oberbürgermeister Sebastian Frei
Vorstand Sozialstation Johannes Klopprogge

15:00 - 18:00 Uhr Tag der offenen Tür

Tagespflege im Schloss
Gundelsheimer Straße 36
74906 Bad Rappenau - Heinsheim
www.tagespflege-schloss-heinsheim.de

Träger:

 **Evangelische Sozialstation**
Bad Rappenau-Bad Wimpfen e.V.



Siegelsbach

Bürgermeisteramt Siegelsbach



Veranstaltungen im November

1.11.	Kath. Kirchengemeinde	Andacht zu Allerheiligen	Friedhof
5.11.	Musikverein	Herbstmelodien	Großer Bürgersaal
9.11.	DRK Senioren	Senioren-nachmittag	Kleiner Bürgersaal
11.11.	Evang./Kath. Kirchengemeinden	Ökumenischer Gottesdienst und Umzug zum Martinstag	Kath. Kirche
13.11.	Musikverein/Gemeinde Siegelsbach	Volkstrauertag	Friedhof
15.11.	Gemeinde Siegelsbach	Gemeinderats-sitzung	Bürgerzentrum
15.11.	Evangelische Kirchengemeinde	Café im Schloss	Evang. Gemeindehaus
19.11.	MGV „Eintracht 1906“ Siegelsbach e.V.	Konzert	Großer Bürgersaal
26.11.	Radsportfreunde	Weihnachtsfeier	
27.11.	Kath. Kindergarten	Gottesdienst	St. Georgskirche

Energiesparmaßnahmen

Rathaus und Bauhof am 31.10.2022 geschlossen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, das Rathaus und der Bauhof bleiben am Montag, 31.10.2022 aufgrund von Energiesparmaßnahmen geschlossen. In dringenden Notfällen erreichen Sie Frau Daniela Quintana Leiva unter der Telefonnummer 07264/915025. Ihre Gemeindeverwaltung

Bericht aus dem Gemeinderat

Gemeinderatssitzung vom 18.10.2022

Herr Haucap begrüßte die Gemeinderäte, die anwesenden Gäste und die Zuschauer zur Gemeinderatssitzung am 18.10.2022.

Tagesordnungspunkt 1 Bürgerfragestunde

Anfragen aus der Bürgerschaft wurden aufgenommen und besprochen. Hinsichtlich der Energiekrise wurde bereits ein Notfallplan durch eine Arbeitsgruppe erstellt. Im Falle einer Notfallsituation werden Bürger umgehend über das weitere Vorgehen informiert.

Tagesordnungspunkt 2 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

Der Gemeinderat stimmte einem städteplanrechtlichen Vertrag bezüglich Parkplätzen in der Wagenbacher Straße zu. Das Mindestgebot für die im Bieterverfahren angebotenen Bauplätze im Baugebiet Hinter der alten Schule wurde auf 290 € (analog Obergimpfern) festgesetzt. Einer der drei im Baugebiet hinter der alten Schule vorgehaltenen Bauplätze für öffentliches Interesse wird für einen künftigen Arzt zurückgehalten. Die beiden anderen Plätze werden in das Bieterverfahren miteingeschlossen.

Tagesordnungspunkt 3

Bekanntgaben und Anfragen

Die mobile Geschwindigkeitsmesstafel wurde vorübergehend von der Wagenbacher Straße Richtung Ortsausgang zum Ortseingang Mührigweg versetzt. Anlass waren vermehrte Geschwindigkeitsüberschreitungen in diesem Bereich (Tempolimit 50 km/h).

Tagesordnungspunkt 4

Neubau Sporthalle

a) Sachstandsbericht Sporthalle

Es wurde berichtet, dass man sich mit den Arbeiten an der Sporthalle auf der Zielgeraden befindet. Anfang November wird voraussichtlich die Übergabe der unteren Räume an den Sportclub stattfinden. Laut Prognose wird man insgesamt unter dem ursprünglich erteilten Auftragsvolumen liegen, was zur jetzigen Zeit selten und daher umso erfreulicher ist.

b) Nachträge im Bereich Trockenbau

Im Zuge der Trockenbauarbeiten haben sich Ergänzungen/Nachträge in Höhe von ca. 15.000 € für geänderte bzw. zusätzliche sowie für brandschutztechnische Leistungen ergeben. Der Gemeinderat beschloss die Nachträge wie vorgestellt.

Tagesordnungspunkt 5

Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen-, Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünften sowie die Neukalkulation der Benutzungsgebühren

Da die aktuell gültige Satzung seit dem Jahr 1993 nicht mehr verändert wurde, bedurfte es einer Anpassung und Neukalkulation der Gebühren. Die Kalkulation muss kostendeckend sein und es darf kein Gewinn erwirtschaftet werden. Die Nutzungsgebühr wurde so gestaltet, dass die Nebenkosten bei Bedarf angepasst werden können. Die Miete wird gemäß Satzung vom Landratsamt erstattet. Der Gemeinderat beschloss die Gebührensätze und die Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen-, Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünften wie vorgestellt.

Tagesordnungspunkt 6

Eigenbetrieb Abwasserentsorgung

Kreditaufnahme im Zuge der Rückzahlung des Kassenvorgriffs

Das Landratsamt Heilbronn hat am 20. April 2022 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung 2022 bestätigt und insbesondere die Kreditaufnahme i.H.v. 550.000,00 € im Eigenbetrieb genehmigt. Der Gemeinderat beschloss die Kreditaufnahme von 550.000,00 Euro bei einer Gesamtlaufzeit von 30 Jahren und einer Zinsbindungsfrist von 30 Jahren.

Tagesordnungspunkt 7

Brennholzerwerb aus dem Siegelsbacher Wald für Einheimische

Aus dem Gemeinderat wurde der Antrag gestellt, Siegelsbacher Bürgern einen Vorteil beim Kauf von Brennholz aus dem Gemeindewald zu verschaffen. Bis zur nächsten Sitzung soll ein Beschlussvorschlag für eine Regelung ausgearbeitet werden, die Privatpersonen aus Siegelsbach begünstigt und dafür sorgt, dass sie durch die Entwicklungen am Markt nicht von außen verdrängt werden. gez. **Tobias Haucap**, Bürgermeister



**Benutze den
Mülleimer**

für eine saubere Stadt

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen-, Flüchtlings- und Asylbewerberunterkünften

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Siegelsbach am 18. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

(1) Die Gemeinde betreibt die Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte als voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen in der Form unselbstständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlÜAG -, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Stadt/Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(4) Asylbewerberunterkünfte sind die zur Unterbringung von Asylbewerbern von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(5) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Die Verpflichtung für Asylbewerber, eine von der Gemeinde zugewiesene Unterkunft zu beziehen (§ 20 Abs. 2 AsylVfG), bleibt davon unberührt.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zu betreten.

Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5

Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich sein, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzen der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigenpflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird.

Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.

Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

(4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 6

Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7**Hausordnungen**

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8**Rückgabe der Unterkunft**

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzernachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9**Haftung und Haftungsausschluss**

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10**Personenmehrheit als Benutzer**

(1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.

(2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11**Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünfte**§ 12****Gebührenpflicht und Gebührenschildner**

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschildner.

§ 13**Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe****Differenzierung nach Kaltmiete, Aufschlag für Ausstattung, Nebenkosten**

Die Gebührenpflicht für die Unterkünfte gliedert sich in eine Grund-

gebühr (Benutzungsgrundgebühr bzw. Kaltmiete pro m²), Ausstattungsgebühr und eine Nebenkosten- und Verbrauchsgebühr pro m² (z.B. für Heizung, Strom, Wasser, Abfall, etc.).

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Benutzungsgrundgebühr beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat 6,27 Euro.

(3) Die Grundausstattungsgebühren (Betten, Tische, Stühle, etc.) betragen je m² Wohnfläche und Kalendermonat 1,25 Euro.

(4) Die Nebenkosten und Verbrauchsgebühren betragen je m² Wohnfläche und Kalendermonat 9,90 Euro.

(5) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr gem. Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 14**Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15**Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 16**Anpassung der Gebührenhöhe**

Die Kalkulation der Nebenkosten wird fortlaufend angepasst.

IV. Schlussbestimmungen**§ 17****Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften vom 13.9.1993 außer Kraft.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf dieser Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Siegelbach, 18.10.2022

gez. **Tobias Hauca**, Bürgermeister

Krisenprävention der Gemeinde Siegelsbach

Angesichts der angespannten weltpolitischen Lage und auch im Hinblick auf die Zunahme von Wetterextremen durch den Klimawandel hat sich der Handlungsbedarf beim Thema Krisenmanagement für Kommunen stark erhöht. Um auf Krisensituationen angemessen reagieren zu können, hat die Gemeinde Siegelsbach einen Notfallplan ausgearbeitet. Sollte es zu einer Notlage kommen, werden die Bürgerinnen und Bürger durch die Gemeinde über die weiteren Handlungsschritte informiert. Dies wird z.B. über Ansagen der Feuerwehr, durch die Ausgabe von Handzetteln oder über Hinweistafeln erfolgen. Das Bürgerzentrum wurde als Haupttreffpunkt im Ernstfall bestimmt. Es wird somit der erste Anlaufpunkt sein, um einen gewissen Grundrahmen an Struktur, Ordnung und Sicherheit im Krisenfall bieten zu können. Durch das Notstromaggregat der Feuerwehr ist die Stromversorgung dort gewährleistet. Darüber hinaus gibt es zwei weitere Notfalltreffpunkte in Siegelsbach. Die Bekanntgabe und die Zuweisung erfolgen im Krisenfall über die o.g. Wege.

Öffentliche Defibrillatoren

Die Gemeinde hat zwei weitere Defibrillatoren angeschafft. Die Anbringung erfolgt in Kürze im Außenbereich der Sporthalle und bei der Bäckerei Betz. Der Defibrillator im Gebäude des Rathauses wird in den Außenbereich verlegt.

Bürgersprechstunde

Liebe Siegelsbacherinnen und Siegelsbacher, Ihre Meinung ist mir und meinem Team sehr wichtig. Um den regelmäßigen Austausch zwischen dem Rathaus und Ihnen sicherzustellen, biete ich daher an jedem ersten Donnerstag im Monat ab 16.30 Uhr eine Bürgersprechstunde an. Sie haben hier die Möglichkeit, Ihre Themen, Fragen oder Anregungen mit mir zu besprechen. Um die Sprechstunde zeitlich koordinieren zu können, melden Sie sich bitte kurz telefonisch bei Frau Mutlu unter der Nummer 07264/9150-33 an.

Die nächsten Termine

10.11.2022

1.12.2022

Sie können sich selbstverständlich auch weiterhin gerne unmittelbar mit Ihren Anliegen an die Verwaltung wenden. Oft können wir Ihnen auch direkt weiterhelfen.

gez. **Tobias Haucap**, Bürgermeister

Kinder- und Jugendsprechstunde

Du wohnst in Siegelsbach und gehst hier in den Kindergarten, auf den Spielplatz, bist Mitglied in einem Verein, benutzt hier Fahrradwege und Busse? Dir fallen dabei bestimmt viele Dinge auf. Uns ist es wichtig, dass du dich hier wohlfühlst. Deshalb sag uns, was dir hier gefällt oder was wir verbessern können.

Frau Mutlu und Herr Bürgermeister Haucap bieten immer am ersten Donnerstag des Monats zwischen 15.00 und 16.30 Uhr eine Kinder- und Jugendsprechstunde an. Rufe vorher an, Tel. 07264/9150-33.

Die nächsten Termine

10.11.2022

1.12.2022

Kriegsgräberfürsorge

Aktionstag mit Kuchen am 29.10. auf dem Recyclinghof

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. bittet alle Bürgerinnen und Bürger, auch in diesem Jahr seine Arbeit mit einer Spende zu unterstützen.

In diesem Jahr wird es keine Haus- und Straßensammlung geben. Der **Landfrauenverein Siegelsbach** wird sich zur Sammlung am Samstag, 29. Oktober ab 9.00 Uhr am Recyclinghof positionieren und gegen eine Spende für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge **selbst gebackenen Kuchen** ausgeben.

Wer es am 29. Oktober nicht zum Recyclinghof schafft, kann sich gerne telefonisch auf dem Landfrauenhandy 0159/07064867 oder per Mail: landfrauen.siegelsbach@web.de oder beim Bürgerbüro unter Tel. 07264/9150-0 melden. Die Landfrauen machen auch Hausbesuche mit der Spendenbüchse, aber ohne Kuchen. Außerdem wird im Bürgerbüro der Gemeinde Siegelsbach eine Spendenbüchse stehen. Die Gemeinde Siegelsbach dankt allen Sammlern für das ehrenamtliche Engagement und den spendenden Bürgerinnen und Bürgern, deren Gaben letztendlich das Sammlerergebnis bilden.



Recycling mit Genuss



Leckere Kuchen
zum Mitnehmen

am 29.10.2022
ab 09:00 Uhr

Recyclinghof
Siegelsbach

Spenden gehen zu Gunsten der
Kriegsgräberfürsorge

Spendenaufruf

Foto: Landfrauen

Christbäume gesucht

Die Gemeinde Siegelsbach möchte auch in diesem Jahr wieder Christbäume aufstellen. Es werden vorzugsweise Nordmann- oder Weißtannen benötigt. Bitte setzen Sie sich mit dem Bauhof der Gemeinde Siegelsbach unter Tel. 07264/9150-29 oder 0174/3120291 in Verbindung, falls Sie einen entsprechenden Christbaum zur Verfügung stellen möchten. Für Ihre Mithilfe bedanken wir uns recht herzlich.

Ihre Gemeindeverwaltung
Siegelsbach

Foto: Gemeinde



Glasfaserausbau - halbseitige Sperrungen

Die Arbeiten zum Glasfaserausbau erstrecken sich nunmehr fast über ganz Siegelsbach. Auf den wenigen Straßen, die bisher noch nicht betroffen waren, werden in den nächsten Wochen ebenfalls Baustellen eingerichtet. Die Arbeiten auf den Straßen bzw. Gehwegen werden durch die Firma Connect-Energie GmbH abschnittsweise durch Wanderbaustellen mit halbseitigen Sperrungen durchgeführt.

Neue Arbeitsabschnitte bis einschließlich 18.11.2022 wurden uns gemeldet für folgende Straßen:

- Bahnhofstraße
- Goethestraße
- Hauptstraße
- Hölderlinweg
- Kirchgasse
- Lettengasse
- Schillerstraße
- Staugasse
- Stockbrunnengasse

Die Anwohner und Verkehrsteilnehmer werden um Verständnis für mögliche Verkehrsbehinderungen gebeten.

Geschwindigkeitskontrolle durch die Große Kreisstadt Bad Rappenau vom 28.9. bis 29.9.2022

Vom 28.9.2022, 9.08 Uhr bis 29.9.2022, 14.10 Uhr wurde auf der Gemarkung Siegelbach eine mehrtägige Geschwindigkeitskontrolle mit dem Trailer (Messanhänger) durchgeführt.

Die Geschwindigkeitskontrolle brachte folgende Ergebnisse:

Messstelle Siegelbach, Hauptstr. , L 530, Bushaltestelle, Höhe Haus Nr. 66,

zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h

Anzahl der gemessenen Fahrzeuge	2.448
Geschwindigkeitsüberschreitungen insgesamt	50 (2,0 %)
6 - 10 km/h	36
11 - 15 km/h	14
Höchstgeschwindigkeit:	49 km/h

Hinweis an alle Hundehalter

Verunreinigung durch Hundekot

Nachdem vermehrt Beschwerden bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sind, appellieren wir an alle Hundehalter, die Hinterlassenschaften ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Egal ob Gehwege, Grünanlagen, Vorgärten, Feldwege oder landwirtschaftlich genutzte Flächen - Hundekot ist durch den Halter oder Führer eines Hundes aufzusammeln und über die eigens dafür aufgestellten Entsorgungseimer oder durch den Hausmüll zu entsorgen. Wer dem nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet wird. MitbürgerInnen, die Zeuge einer solchen Missachtung der Vorschriften werden, ermutigen wir, die Person anzusprechen und höflich aufzufordern, die Hinterlassenschaften des Hundes wegzuräumen. Außerdem kann bei der Gemeindeverwaltung Anzeige erstattet werden. Hierzu reichen Sie bitte eine schriftliche Meldung mit namentlicher Nennung des Hundeführers, Tatort, -datum und -uhrzeit und wenn möglich ein Foto ein.

Jeder Hundebesitzer hat dafür Sorge zu tragen, dass von seinem Hund keinerlei negative Auswirkung für Mensch und Natur ausgeht. Neben dem Ärger über die liegen gelassenen Haufen und die verschmutzten Wege ist Fakt, dass durch Hundekot Erntegut vom Geruch und Geschmack her so verunreinigt wird, dass zum Beispiel Rinder, Kühe und Schafe dieses Futter verschmähen und liegen lassen.

Siegelsbacher Vereine und Einrichtungen



LandFrauenverein Siegelbach

Ordentliche Mitgliederversammlung mit Wahlen

Am Mittwoch, 26. Oktober 2022 findet ab 19.00 Uhr im Gasthaus zur Eisenbahn in Siegelbach satzungsgemäß unsere ordentliche Mitgliederversammlung 2022 für das abgelaufene Geschäftsjahr 2021 statt. Hierzu laden wir alle Mitglieder des Vereins herzlich ein und freuen uns auf eine rege Beteiligung.

Die Tagesordnung ist momentan wie folgt vorgesehen:

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende
2. Feststellung der Tagesordnung und Prüfung der Beschlussfähigkeit
3. Berichte der Vorstandschaft
 - a) 1. Vorsitzende
 - b) Schriftführerin
 - c) Kassierin
 - d) Kassenprüferinnen
4. Grußworte
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Wahlen
7. Vorschau auf Termine 2023
8. Verschiedenes/Aussprache

Änderungen vorbehalten.

Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand einzureichen.

Wir freuen uns, recht viele Mitglieder begrüßen zu dürfen.

Die Vorstandschaft

Ausflug zum Besen „Engel“ in Erlenbach

Wie auch letztes Jahr besuchen die Landfrauen Siegelbach am Mittwoch, 9.11.2022 um 19.00 Uhr den Besen „Engel“ vom Weingut Klaus Haberkern in Erlenbach. Von leckeren Gerichten aus Wild bis hin zu den bekannten sauren Nieren und verschiedenen Besenbrotten ist für jeden Geschmack etwas dabei. Es werden für den Abend

Fahrgemeinschaften gebildet und der Treffpunkt wird 18.30 Uhr am BÜZ sein.

Wer also Lust auf einen klassischen und geselligen Abend im Besen mit den Landfrauen hat, darf sich gerne bis zum Montag, 7.11.2022 auf dem Landfrauenhandy (01590/7064867) oder per Mail an landfrauen.siegelbach@web.de anmelden.

Bei der Anmeldung bitte angeben, ob man fahren oder mitfahren möchte, um besser planen zu können.

Aktionstag für die Kriegsgräberfürsorge mit Kuchen am 29.10. auf dem Recyclinghof

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. bittet alle Bürgerinnen und Bürger auch in diesem Jahr, seine Arbeit mit einer Spende zu unterstützen. In diesem Jahr wird es keine Haus- und Straßensammlung geben. Der Landfrauenverein Siegelbach wird sich zur Sammlung am Samstag, 29. Oktober ab 9.00 Uhr am Recyclinghof positionieren und gegen eine Spende für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge selbst gebackenen Kuchen ausgeben.

Wer es am 29. Oktober nicht zum Recyclinghof schafft, kann sich gerne telefonisch auf dem Landfrauenhandy 0159/07064867 oder per Mail an landfrauen.siegelbach@web.de oder beim Bürgerbüro unter Telefon 07264/9150-0 melden. Die Landfrauen machen auch Hausbesuche mit der Spendenbüchse, aber ohne Kuchen. Außerdem wird im Bürgerbüro der Gemeinde Siegelbach eine Spendenbüchse stehen.

Die Gemeinde Siegelbach dankt allen Sammlern für das ehrenamtliche Engagement und den spendenden Bürgerinnen und Bürgern, deren Gaben letztendlich das Sammlerergebnis bilden.



Recycling mit Genuss



Leckere Kuchen zum Mitnehmen

am 29.10.2022
ab 09:00 Uhr

Recyclinghof
Siegelbach

Spenden gehen zu Gunsten der Kriegsgräberfürsorge

Geldbeutel für die Spende nicht vergessen

Foto: LandFrauen

An alle Hundebesitzer!

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, den abgelegten Hundekot unverzüglich zu beseitigen.

Foto: Gettyimages

MGV „Eintracht 1906“ Siegelbach e.V.

Chorprobe

Liebe Sängerninnen und Sänger,
die nächste Chorprobe findet wie gewohnt **diesen Donnerstag** um **19.30 Uhr im BÜZ** in Siegelbach (Ratssaal) statt.
Wir freuen uns auf euch.

Sportclub 1921 Siegelbach e.V.

Kantersieg

SC Siegelbach 1 - Türk Gücü Sinsheim 2 14:0
Am vergangenen Sonntag empfing unsere erste Mannschaft die zweite Mannschaft der Türk Gücü Sinsheim. Gegen den Tabellenletzten erwischte unsere Mannschaft einen Blitzstart und konnte in der ersten Spielminute durch Sören Gräßlin 1:0 in Führung gehen. Sieben Spielminuten später erhöhte Efsel Ercan auf 2:0. In der 20. Spielminute netzte Dogukan Enc zum 3:0 ein. Daniel Thomaschwesky in der 35. Spielminute, Dogukan Enc in der 39. und 42. Spielminute sowie Efsel Ercan mit dem Halbzeitpfiff stellten die 7:0 Pausenführung her. Nach der Halbzeitpause ging es mit der Torflut gerade so weiter. Murat Seker in der 50. Spielminute, Oguz Sekers Doppelpack in der 66. und 76. Spielminute, Sören Gräßlin in der 77., Tobias Grabowatschki in der 86., Dogukan Enc in der 88. und Mohammed Ajili in der 89. Spielminute machten den 14:0-Kantersieg perfekt.

Eine große Hürde wartet nun kommende Woche mit dem noch ungeschlagenen Tabellenführer TSV Dühren auf unsere Mannschaft.

Niederlage im Freundschaftsspiel

SC Dahenfeld - SC Siegelbach 2 6:3
Am vergangenen Sonntag traf unsere zweite Mannschaft in einem Freundschaftsspiel auf den SC Dahenfeld. Bereits in der 2. Spielminute konnte man durch Ömer Kerim 0:1 in Führung gehen. Nur drei Minuten später erhöhte Maxim Schneider auf 0:2. In Folge musste unsere Elf das 1:2 einstecken. Kurz vor der Halbzeitpause konnte Dahenfeld durch einen Doppelschlag die Partie auf 3:2 drehen. Nach der Halbzeitpause erhöhte Dahenfeld auf 4:2. Der SCS verkürzte in der 52. Spielminute auf 4:3. Im Anschluss musste man das 5:3 und 6:3 einstecken. Die Niederlage heißt es nun abzuhaken und nächste Woche den ersten Tabellenplatz zu verteidigen.

Vorschau

Am kommenden Sonntag, 30. Oktober reist unsere erste Mannschaft zum Tabellenersten TSV Dühren.

Der TSV konnte bis auf ein Unentschieden alle Saisonspiele für sich entscheiden und wird unsere Mannschaft vor eine schwere Aufgabe stellen. In diesem Spiel trifft zudem die beste Offensive (Dühren) auf die beste Defensive (SCS) der laufenden Saison. Es spricht alles für einen heißen Schlagabtausch. Spielbeginn ist um 14.30 Uhr in Dühren. Ebenfalls am Sonntag reist unsere zweite Mannschaft auf den Blutberg zur SG Untergimpfern 2. Dort heißt es weiterhin Gas geben und den ersten Tabellenplatz verteidigen. Spielbeginn ist um 12.30 Uhr.

Achtung: In der Nacht von Samstag auf Sonntag wird die Uhr um eine Stunde zurückgestellt. Die Mannschaften freuen sich auf zahlreiche Unterstützung.

Vorschau

SG Untergimpfern 2 - SC Siegelbach 2, 12.30 Uhr
TSV Dühren 1 - SC Siegelbach 1, 14.30 Uhr

TTC Siegelbach

Abteilung Tischtennis

TTC Siegelbach II - TV Bad Rappenau

Verlegt auf den 10.11.2022

TTC Siegelbach II - TTC Tiefenbach 1:4

Am Donnerstag, 20.10.2022 hatte unsere Zweite ihr Pokalspiel gegen den TTC Tiefenbach. Krankheitsbedingt hat E. Schwaab ausgeholfen. Leider war durch die Ersatzaufstellung ein schweres Spiel zu vermuten. Leider erwies sich die Vermutung als wahr und nur Sigmann konnte den Ehrenpunkt für Siegelbach erspielen. Gespielt haben G. Sigmann, M. Hütter, E. Schwaab

Trainingszeiten sind

Schüler/Jugend: donnerstags, 18.00 - 19.30 Uhr
Erwachsenentraining: dienstags, 20.00 - 22.00 Uhr und donnerstags, 20.00 - 22.00 Uhr

Vorschau

Donnerstag, 27.10., TTC Siegelbach II - TTC Tiefenbach

Abteilung Volleyball

Trainingszeiten sind mittwochs, 20.00 - 22.00 Uhr

TV Sulzfeld 2 - TTC Siegelbach 1:3

VSG Mannheim 2 - TTC Siegelbach 0:3

Das zweite Spielwochenende fand am 23.10.2022 in der Gretje-Ahlich-Schule in Mannheim statt. Mit großen Erwartungen starteten unsere Volleyballer*innen in die Spiele.

Gegen Sulzfeld musste man den zweiten Satz abgeben, konnte am Ende dennoch verdient 3:1 siegen. Gegen den Tabellenzweiten machten es die Siegelbacher besser und konnten hier klar mit 3:0 Sätzen gewinnen.

So stehen unsere Volleyballer*innen nach dem zweiten Wochenende an der Tabellenspitze

Aufstellung: E. Dalbudak, M. Klenk, P. Preissler, E. Zuck, M. Mering, P. Sigmann, J. Sigmann, H. Preissler, C. Rumm

Vorschau

Sonntag, 13.11.2022, Sporthalle am großen Wald, Hoffenheim
Gegner: TSG Rohrbach 2, VC Hoffenheim

Volkshochschule Unterland in Siegelbach

222 SI Online-Veranstaltungen

Kommende Online-Veranstaltungen der VHS Unterland

Die ausführlichen Beschreibungen finden Sie unter www.vhs-unterland.de, ebenso die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

222VV10401 Gender trifft Erderwärmung - was hat die Klimakrise mit Geschlechtergerechtigkeit zu tun? (online)

Mi, 2.11., 19.00 - 20.30 Uhr, 1x, gebührenfrei

222BH10477 Verbraucherrechte in der digitalen Welt (online)

Do, 3.11., 18.00 - 19.30 Uhr, 1x, gebührenfrei

222OS10501 Meine Kinder als Team (online)

Sa, 5.11., 10.00 - 12.30 Uhr, 1x, 15,00 Euro

222BW40670 English Conversation B1 - B2 Keep up your English (online)

Mo, 7.11., 19.00 - 20.00 Uhr, 10x, 59,00 Euro

222OS10476 Sparen für den Nachwuchs (online)

Mo, 7.11., 18.00 - 19.30 Uhr, 1x, gebührenfrei

222VV10630 Mindful Leadership - gesunde Performance in bewegten Zeiten (online)

Di, 8.11., 9.30 - 12.00 Uhr, 2x 1/2x, 290,00 Euro

222VV50402 Finanzbuchführung 2Xpert Business

Online-Seminar

Di, 8.11., 18.30 - 20.30 Uhr, 20x, 360,00 Euro

222VV50404 Lohn und Gehalt 1Xpert Business

Online-Seminar

Di, 8.11., 18.30 - 20.30 Uhr, 20x, 360,00 Euro

222VV50405 Lohn und Gehalt 2Xpert Business

Online-Seminar

Di, 8.11., 18.30 - 20.30 Uhr, 20x, 360,00 Euro

222VV50407 Einnahmen-Überschuss-RechnungXpert Business

Online-Seminar

Di, 8.11., 18.30 - 20.30 Uhr, 11x, 216,00 Euro

222VV50408 Kosten- und LeistungsrechnungXpert Business

Online-Seminar

Di, 8.11., 18.30 - 20.30 Uhr, 20x, 360,00 Euro

222VV50409 FinanzwirtschaftXpert Business (Online-Seminar)

Di, 8.11., 18.30 - 20.30 Uhr, 20x, 360,00 Euro

222VV50410 BilanzierungXpert Business (Online-Seminar)

Di, 8.11., 18.30 - 20.30 Uhr, 20x, 360,00 Euro

222VV50411 ControllingXpert Business (Online-Seminar)

Di, 8.11., 18.30 - 20.30 Uhr, 20x, 360,00 Euro

222VV50720 Betriebliche SteuerpraxisXpert Business

Online-Seminar

Di, 8.11., 18.30 - 20.30 Uhr, 20x, 360,00 Euro

222VV50780 PersonalwirtschaftXpert Business

(Online-Seminar)

Di, 8.11., 18.30 - 20.30 Uhr, 20x, 360,00 Euro

222VV50401 Finanzbuchführung 1Xpert Business

Online-Seminar

Di, 8.11., 18.30 - 20.30 Uhr, 20x, 360,00 Euro

222OS10661 Was tun, wenn Lebensträume scheitern? (online)

Di, 8.11., 18.30 - 20.00 Uhr, 1x, 9,00 Euro

222OS50164 Cewe-Fotobuch erstellen: so gehts online

Mi, 9.11., 19.00 - 21.00 Uhr, 3x, 39,00 Euro

222BR50148 Computerschreiben für jedermann (online)

Mi, 9.11., 19.00 - 21.00 Uhr, 3x, 50,00 Euro

222VV30530 Leichte Snacks zur Mittagspause (online)

Mi, 9.11., 12.00 - 13.00 Uhr, 4x, 58,00 Euro

222GG10450 Energiesparen mit Solarwärme (online)

Do, 10.11., 18.00 - 19.30 Uhr, 1x, gebührenfrei

222BH30121 Welche Entspannungsmethode funktioniert bei mir? (online)

Do, 10.11., 18.30 - 20.00 Uhr, 6x, 53,00 Euro

222LB30185 Osteopathische Faszienentspannung (online)

Fr, 11.11., 19.00 - 22.00 Uhr, 1x, 18,00 Euro

222BW50104 EDV-Kompaktkurs am Samstag für Ein- und Wiedereinsteiger*innen (online)

Sa, 12.11., 8.45 - 11.45 Uhr, 5x, 157,00 Euro

222KI10465 Elektroauto fahren leicht gemacht - Grundlagen und Praxis für Elektroautoneulinge und alle, die es werden wollen (online)

Mo, 14.11., 18.30 - 20.45 Uhr, 1x, gebührenfrei

222NH30314 Mit mehr Energie, Leichtigkeit und Schwung durchs Leben - Abendseminar (online)

Mo, 14.11., 19.00 - 21.00 Uhr, 1x, 9,00 Euro

222RO10475 Nachhaltige Geldanlage - vom Investor zum Sinnvestor (online)

Di, 15.11., 18.00 - 21.00 Uhr, 1x, gebührenfrei

222LB10477 Mobile Payment: Sicher mobil bezahlen (online)

Di, 15.11., 18.00 - 19.30 Uhr, 1x, gebührenfrei

222NH30320 Meridian Klopftechnik (online)

Di, 15.11., 19.00 - 22.00 Uhr, 1x, 18,00 Euro



Sprechzeiten

Bürgerbüro Gemeinde Siegelsbach



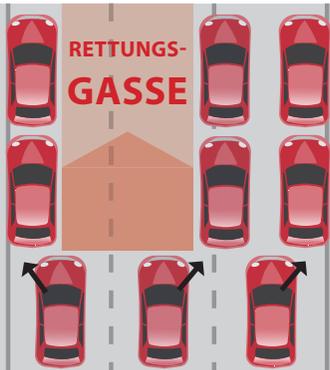
Gemeinde Siegelsbach
Wagenbacher Str. 4a
74936 Siegelsbach

Tel. (07264) 9150-0
Fax (07264) 9150-40
gemeinde@siegelsbach.de
www.siegelsbach.de

Öffnungszeiten

Montag	8.30 - 12.30 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.30 Uhr
Mittwoch	7.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.30 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.30 Uhr

**Im Stau
SOFORT eine
RETTUNGS-
GASSE
bilden!**



Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen



Finanzamt Heilbronn

Wichtige Informationen zur Grundsteuererklärung

Die Abgabefrist für die Grundsteuererklärung wird um drei Monate verlängert. Das haben die Finanzminister der Länder entschieden. Statt wie geplant zum 31. Oktober 2022 müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken ihre Erklärung (Grundsteuer B) nun bis zum 31. Januar 2023 beim Finanzamt abgeben. In Baden-Württemberg sind bislang rund 1,7 Millionen Erklärungen eingegangen. Das sind 30 Prozent der insgesamt abzugebenden Erklärungen. Die Erinnerungen für die Grundsteuer B versendet das Finanzamt im ersten Quartal 2023.

Private Eigentümerinnen und Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichem Besitz (Grundsteuer A) erhalten das Informationsschreiben für ihre Erklärung Anfang Januar 2023. Darin werden unter anderem das Aktenzeichen und verschiedene grundstücksbezogene Informationen mitgeteilt, die das Ausfüllen der Erklärung erleichtern. Jedoch ist die Abgabe auch jetzt schon möglich. Die Erinnerungen für die Grundsteuer A folgen im zweiten Quartal 2023.

Die Daten, die für die Erklärung erforderlich sind, können über die zentrale Internetseite www.grundsteuer-bw.de abgerufen werden. Dort finden sich auch Unterstützungsangebote zur Abgabe der Erklärung - wie Schritt-für-Schritt-Ausfüllanleitungen, Erklärvideos und Beispielfälle.

Diejenigen, die ihre Erklärung bereits eingereicht haben, erhalten als Nächstes den Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheid vom Finanzamt. Die ersten Bescheide sind bereits rausgegangen. Der Versand erstreckt sich bis ins Jahr 2024. Für die Bürgerinnen und Bürger bedeutet das: Wenn sie den Grundsteuerwertbescheid und den Grundsteuermessbescheid bekommen und die gemachten Angaben stimmen, müssen sie nichts weiter unternehmen. Wer aber beispielsweise übersehen hat, die überwiegende Wohnnutzung anzugeben, kann das dem Finanzamt nachträglich noch mitteilen. Die Grundsteuermessbescheide übermittelt das Finanzamt auch an die jeweilige Kommune. Sie bestimmt den Hebesatz und damit die Höhe der zukünftigen Grundsteuer ab dem 1. Januar 2025. Die Hebesätze werden von den Kommunen im Laufe des Jahres 2024 festgelegt. Wie hoch die Grundsteuer letztlich für die einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer ausfällt, teilt ihnen ihre Kommune im finalen Grundsteuerbescheid mit. Bis dahin können keine Aussagen zur individuellen Höhe der Grundsteuer getroffen werden. Erhoben wird die neue Grundsteuer ab dem Jahr 2025.

Bekanntmachungen des Landratsamts



Landratsamt und Außenstellen am Brückentag 31.10. geschlossen

Am Montag, 31. Oktober 2022 ist die Landkreisverwaltung geschlossen. Die Landkreisverwaltung umfasst die Ämter in den Gebäuden Lerchenstraße (einschließlich der Kfz-Zulassungsstelle) und Kaiserstraße in Heilbronn, die Straßenmeistereien in Abstatt, Bad Rappenau-Bonfeld, Brackenheim und Neuenstadt, die Entsorgungszentren Eberstadt und Schwaigern-Stetten sowie die Erddeponie Heuchelberg. Die Kfz-Zulassungsstelle der Stadt Heilbronn im Landratsamt ist ebenfalls geschlossen.

Die Schließung der Landkreisverwaltung wird gleichzeitig genutzt, um dringend notwendige Wartungsarbeiten am EDV-System des Landratsamtes durchzuführen. **Aus diesem Grund entfallen ebenso die Sprechstunden der Flüchtlingshilfe im Rathaus Bad Rappenau am 31.10.2022.** Mit der vorübergehenden Schließung am Brückentag leistet der Landkreis einen weiteren Beitrag zur notwendigen Energieeinsparung und folgt auch einer Empfehlung des Landes Baden-Württemberg sowie der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg.

**Denken Sie daran, bei der Ausfahrt
aus dem Kreisverkehr zu blinken?**